



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 2000

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	30. 3. 2000	Bek. d. Ministerpräsidenten Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	416
239	3. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Schulgärten (Schulgartenförderrichtlinie) . .	420
787	15. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	420

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
29. 2. 2000	Bek. – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2000	430

I.

1102

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung
der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen (GOLR)**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 30. 3. 2000 – I A 4 – 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (MBL NRW. 1993 S. 1876/SMBL NRW. 1102) ist durch Beschluss der Landesregierung vom 28. März 2000 ergänzt worden. Die Änderungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. März 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Wolfgang Clement

**Änderung der
Geschäftsordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (MBL NRW. 1993 S. 1876/SMBL NRW. 1102) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 32 werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a

(Angabe der Vermögensverhältnisse
und externen Tätigkeiten)

(1) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich für die Dauer ihrer Amtszeit zur Angabe ihrer Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten. Die Angaben erfolgen beim Amtsantritt – bzw. erstmals binnen 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – GOLR –. Dabei ist das als Anlage 1 zur GOLR beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Angaben sind bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach der erstmaligen Angabe zu aktualisieren.

Anlage 1

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden nach den Bestimmungen der Agenda der Unabhängigen Kommission für die Prüfung der Angaben der Mitglieder der Landesregierung zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten – Ministerehrenkommission – (Anlage 2 zur GOLR) verwahrt, geprüft und verwaltet.

Anlage 2

(3) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 4 sind wesentliche Änderungen der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten, die im Laufe der Amtszeit eintreten, binnen 6 Wochen dem für die Verwahrung der Unterlagen verantwortlichen Mitglied der Ministerehrenkommission mitzuteilen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten von Dritten, für die das Mitglied der Landesregierung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 32b

(Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten
durch Mitglieder der Landesregierung
in den Gelderwerb
bezweckenden Unternehmungen)

(1) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich, die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nach Artikel 64 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung nicht anzunehmen.

(2) Genehmigungen zur Beibehaltung der Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer in Absatz 1 genannten Unternehmung (Artikel 64 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung) werden nicht erteilt.

(3) Unberührt bleiben Mitgliedschaften nach § 18 Abs. 1 des Landesministergesetzes, die kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung wahrgenommen werden oder für die ein sonstiger Zusammenhang mit dem Regierungsamt besteht.“

2. In § 33 Abs. 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „3“ eingefügt.
3. In der bisherigen Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird nach den Worten „Anlage“ jeweils die Ziffer „3“ angefügt.
4. Nach § 33 Abs. 2 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 eingefügt.

Anlage 1

**Formblatt zur
Angabe der Vermögensverhältnisse und
der externen Tätigkeiten**

A) Beteiligungen an Unternehmen; Wertpapiervermögen

1. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (außer Aktiengesellschaften)

Name und Sitz	Rechtsform	Anteil in %	Ggf. letzte Dividende (Jahr; Höhe)
------------------	------------	-------------	---------------------------------------

2. Weitere finanzielle Beteiligungen

2.1. Aktien

Unternehmen	Anzahl der Aktien	Gegenwartswert ¹⁾	insgesamt
-------------	-------------------	------------------------------	-----------

2.2. Sonstige Wertpapiere

Art der Wertpapiere	Anzahl	Gegenwartswert ²⁾	insgesamt
---------------------	--------	------------------------------	-----------

B) Treuhänderisch gehaltenes Vermögen

Treugeber/in	Art des Vermögens	Wert des Vermögens ³⁾
--------------	-------------------	----------------------------------

¹⁾ Hier ist der amtliche Mittelkurs der Aktie zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

²⁾ Bei (noch) nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Kursnotiz des amtlichen Kursblattes bzw. der Börsenzeitung am 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

³⁾ Zur Feststellung des Wertes bedarf es nicht der Bewertung durch Sachverständige; falls eigene Schätzungen nicht ausreichen, können Zweifelsfälle im Rahmen der Erörterung mit den Mitgliedern der Ministerehrenkommission ausgeräumt werden.

C) Grundvermögen

- Grundstücksbezeichnung:
- Eigentumsanteil in %:
- Verkehrswert/Verkaufspreis nach objektiven Kriterien⁴⁾:
 - abzüglich bestehender Belastungen:

D) Externe Tätigkeiten

1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckenden Unternehmen, die kraft Amtes oder sonst auf Veranlassung der Landesregierung übernommen wurden (§ 18 Abs. 1 Landesministergesetz):⁵⁾
 - Unternehmen:
 - Funktion:
 - Entgelt:
 - Abführung an das Land in Höhe von:
 - Selbstbehalt in Höhe von:
2. Nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit (Artikel 64 Abs. 2 Satz 2 LV):
3. Funktionen⁶⁾ in Parteien und Vereinen
 - 3.1. Parteiämter:
 - Bezeichnung der Partei:
 - Funktion in der Partei:
 - 3.2. Vereinsämter:
 - Name des Vereins:
 - Funktion im Verein:
 - Ggfls. Entgelt (Aufwandsentschädigung):
4. Sonstige ehrenamtliche Funktionen⁷⁾
 - Name der Organisation:
 - Funktion:
 - Ggfls. Entgelt (Aufwandsentschädigung):

E) Berufstätigkeit des Ehegatten

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

(Datum)

(Unterschrift)

⁴⁾ Auch hier bedarf es keiner Bewertung durch Sachverständige; vielmehr sollte der „Verkaufspreis“ angegeben werden, zu dem die Immobilie nach eigener Einschätzung auf Grund objektiver Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Alter und Erhaltungszustand der Gebäude etc. verkauft werden würde; die bestehenden Belastungen sind daher als „Abzugsposten“ gesondert anzugeben.

⁵⁾ Nur derartige Unternehmen kommen noch in Betracht, nachdem durch Einfügung des § 32b in die GOLR die Regierungsmitglieder verpflichtet sind, die Wahl in Gremien derartiger Gesellschaften nicht mehr anzunehmen (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung) und die Beibehaltung solcher Gremienmitgliedschaften bei Eintritt in die Landesregierung (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung) nicht mehr genehmigt wird.

⁶⁾ Mit „Funktionen“ sind „Ämter“ gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

⁷⁾ Auch hier sind nur Tätigkeiten gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

**Agenda
der
Unabhängigen Kommission für die Prüfung
der Angaben der Mitglieder der Landesregierung
zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten
(Ministerehrenkommission)**

**§ 1
(Aufgabe)**

Die Ministerehrenkommission verwahrt, prüft und verwaltet die Angaben, die die Mitglieder der Landesregierung gemäß § 32a GOLR zu ihren Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten erklären.

**§ 2
(Zusammensetzung; Verpflichtung zur Vertraulichkeit)**

(1) Die Ministerehrenkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mit ihrem Einvernehmen durch den Ministerpräsidenten berufen werden. Diese sind Amtsträger im Sinne von Artikel 34 Grundgesetz, § 839 BGB und unentgeltlich tätig. Sie erhalten Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften und Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission endet mit dem Tode, dem Austritt des Mitgliedes und mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Austritt ist gegenüber dem Ministerpräsidenten schriftlich zu erklären. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Vorbehaltlich des § 5 ist jedes Mitglied der Ministerehrenkommission verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihm zugänglich gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung zu wahren.

**§ 3
(Verwahrung der Angaben)**

Ein vom Ministerpräsidenten mit seinem Einvernehmen hierzu berufenes Mitglied der Ministerehrenkommission nimmt die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung vertraulich entgegen, verwahrt sie und macht sie den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise vertraulich zugänglich.

**§ 4
(Prüfung der Angaben)**

(1) Die Mitglieder der Ministerehrenkommission prüfen die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung auf ihre Richtigkeit und auf etwaige Interessenkonflikte mit dem Amt. Sie können hierzu mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Rücksprache nehmen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung, das einstimmig sein oder unterschiedliche Prüfergebnisse der einzelnen Mitglieder der Ministerehrenkommission enthalten kann, wird das betroffene Mitglied der Landesregierung unterrichtet. Die Unterrichtung umfaßt auch die einstimmigen oder die jeweils unterschiedlichen Empfehlungen der Mitglieder der Ministerehrenkommission zur Behandlung der Vermögensbestandteile und zu den externen Tätigkeiten des betroffenen Mitglieds der Landesregierung.

**§ 5
(Informationsweitergabe)**

Das Ergebnis der Prüfung, die Empfehlungen und die zugrundeliegenden Angaben kann die Ministerehrenkommission nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Dritten bekanntgeben. Unberührt bleibt das Recht der Ministerehrenkommission, den Ministerpräsidenten über nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung über die Prüfung der Angaben nach § 4 zu unterrichten.

**§ 6
(Rückgabe der Angaben)**

Der Ministerehrenkommission ist das Ende der Amtszeit eines Mitgliedes der Landesregierung anzuzeigen. Das für die Verwahrung der Unterlagen verantwortliche Mitglied (§ 3) übersendet danach unverzüglich die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten einschließlich gefertigter Kopien an das ausgeschiedene Mitglied der Landesregierung. Entsprechendes gilt im Falle der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten (§ 2 Abs. 2 Satz 1).

**§ 7
(Sonstige Bestimmungen)**

Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Angabe von Vermögensverhältnissen oder externen Tätigkeiten durch Mitglieder der Landesregierung sowie den Datenschutz betreffen, bleiben unberührt.

**§ 8
(Änderung dieser Agenda)**

Änderungen dieser Agenda bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Landesregierung und des Einvernehmens aller Mitglieder der Ministerehrenkommission.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Schulgärten (Schulgartenförderrichtlinie)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 3. 3. 2000 – II B 3 – 2308.3.1

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt im Interesse einer verstärkten, praxisbezogenen Natur- und Umwelterziehung an Schulen im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Schulgärten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Schaffung neuer Schulgärten für die praxis- und anwendungsbezogene Natur- und Umwelterziehung sowie zur naturkundlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsbegleitung.
- 2.2 Errichtung und Erweiterung schulbiologischer Zentren/Zentralschulgärten.
- 2.3 Kauf von Gartengeräten als gärtnerische Erstausrüstung.
- 2.4 Errichtung und Einrichtung von Gewächshäusern und Geräteräumen in einfacher Ausstattung. Die Gartenanlagen sowie die baulichen Anlagen (Gewächshäuser, Geräteräume) sind mindestens 10 Jahre von dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme/Übergabe) an, Gartengeräte mindestens 5 Jahre von dem Zeitpunkt der Lieferung an oder bei Einbauten von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an für den geförderten Zweck zu nutzen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger
- 3.2 Private Schulträger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Schulgärten werden nur gefördert, wenn ihre Fläche mindestens 250 m², bei schulbiologischen Zentren/Zentralschulgärten mindestens 2000 m² umfasst.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung errechnet sich:

- bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 gem. Nr. 2.4 VVG
- bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 mit einem Prozentsatz von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Finanzielle Beiträge Dritter sowie bare und unbare Eigenleistungen sind von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzusetzen.

5.2.2 Bagatellgrenze:

3000 DM (ab 1. 1. 2002: 1500 Euro) kommunaler Bereich

Mehrere Maßnahmen können zu einem Zuwendungsantrag zusammengefasst werden.

1000 DM (ab 1. 1. 2002: 500 Euro) außerkommunaler Bereich.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 sind zuwendungsfähig die Ausgaben für:

- Geländevorbereitung (Räumung, Einplanieren, Tiefenlockerung, Mutterbodenauftrag u.ä.),
- Erschließung und Einrichtung (Bewässerung, Wegebau, Einfriedung, Pergolen u.ä.),
- Erstbepflanzung, Erstanlagen,
- Schaffung von Feucht- und Trockenbiotopen, Vogelschutzgehölzen, Obstwiesen.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- Grunderwerb,
- Unterhaltungsmaßnahmen,
- Gestaltung von sonstigen Außenanlagen an Schulgebäuden,
- Beschaffung von unterrichtsbegleitendem Lehrmaterial und Lernmitteln.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu erteilen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2004.
- 8.2 Mein RdErl. v. 30. 5. 1986 (MBL. NW. S. 846/SMBL. NW. 239) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 420.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 15. 3. 2000 – II A 4 – 2586/1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen (Anpassungshilfen) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeit-

nehmer, die als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, aus Unternehmen der Landwirtschaft ausscheiden.

- 1.2 Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf Dauer.
- 3 Zuwendungsempfänger**

Landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Nummer 4.4)
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Die Anpassungshilfe kann einer landwirtschaftlichen Arbeitnehmerin/einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden,
 - 4.1.1 die ihren/der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung des Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes – hierzu gehört auch die Verpachtung in erheblichem Umfang (Nummer 4.5) – verloren hat,
 - 4.1.2 die/der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nummer 4.1.1)
 - in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und
 - das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 4.1.3 die/der keine der folgenden Leistungen bezieht:
 - Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
 - Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
 - Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
 - Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld und
 - 4.1.4 die/der künftig den Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
 - 4.1.5 nach dem Verlust des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder
 - 4.1.6 an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt.
 - 4.2 Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

- 4.3 Ein – auch mehrfacher – Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist – unbeschadet der Regelung in Nummer 4.2 – für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich.

Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 bleibt hierdurch unberührt.

- 4.4 Als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin/landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nummer 3) gilt, wer als Arbeiterin/Arbeiter oder Angestellte/Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 4.5 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (Nummer 4.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitsinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50% der tarifvertraglichen Arbeitszeit landwirtschaftlicher Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer entspricht.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart:**

Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart:**

Festbetragsfinanzierung,
Förderungsrahmen: 100 v.H.
Bagatelgrenze: 150,- DM
 - 5.3 Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 200,- DM/Monat.
 - 5.3.1 Anpassungshilfe kann
 - bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal 5 Jahre,
 - jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, gewährt werden.
 - 5.3.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nummer 5.3.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.
 - 5.3.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nummer 4.2 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.
 - 5.3.4 Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,
 - bei Verheirateten 40 000,- DM/Jahr
 - bei Ledigen 20 000,- DM/Jahr
 übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem aktueller Lohnbescheid, aktueller Leistungsbescheid des Arbeitsamtes oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu den Angaben hinzuweisen.
- 5.4 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.
- 5.5 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst 12 Monate.
- 5.6 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nummer 5.7, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.
- 5.7 Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.
- Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nummer 4.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.
- 5.8 **Übergangsregelungen**
- Soweit Berechtigte bereits für einen vor dem 1. 1. 2000 liegenden Teil des Berechtigungszeitraums Anpassungshilfe bezogen haben, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen.
- 5.8.1 **Eintrittsalter**
- Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn die landwirtschaftliche Arbeitnehmerin/der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.8.2 **Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe**
- 5.8.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal 5 Jahren möglich.
- 5.8.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem die ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmerin/der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglichst eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.
- 5.8.3 **Höhe der Anpassungshilfe**
- Für die Förderhöhe gilt Nummer 5.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das 5. Jahr hinaus, ein Monatsbetrag von 150,- DM gilt.
- 6 Verfahren**
- 6.1 **Antragsverfahren**
- 6.1.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich schriftlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nummer 5.3.4 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.
- 6.1.2 Der Erstantrag auf Anpassungshilfe soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nummern 5.4 bis 5.6) bewilligt werden. Die Regelungen in Nummer 5.3.1 bleiben hiervon unberührt.
- 6.1.3 Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.
- 6.1.4 Die Anpassungshilfe ist nach den Mustern der Anlage 1 (bei Erstantrag) bzw. der Anlage 2 (bei Folgeantrag) bei dem Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu beantragen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren**
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 6.2.2 Die Anpassungshilfe wird durch Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3 bewilligt.
- 6.3 Auszahlungsverfahren**
- 6.3.1 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nummern 5.4 bis 5.6) in einer Summe ausgezahlt.
- 6.3.2 Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag durch Beantragung im Erst- bzw. Folgeantrag (Anlage 1 bzw. Anlage 2) ein Abschlag auf die frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten**
- 7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und treten am 31. 12. 2005 außer Kraft.
- Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5. September 1988 (MBl. NRW. 1988 S. 1386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13. Mai 1991 (MBl. NRW. 1991 S. 876) außer Kraft.
- 7.2 Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum jeweiligen Berechtigungszeitraum maßgebend.

Anlagen
1 + 2

Anlage 3

Anlage 1

**Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

Betr.: Antrag (Erstantrag) auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

**I.
Angaben der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers**

1 Antragstellerin/Antragsteller

Familien- und Vorname: _____

geboren am: _____

in: _____

Familienstand: _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Bankverbindung: Kto.-Nr. _____ BLZ: _____

Bezeichnung des Kreditinstituts: _____

2 Beschäftigungsnachweis

In den letzten 10 Jahren war ich bei folgenden Arbeitgebern rentenversicherungspflichtig beschäftigt:

von – bis
(Tag, Monat, Jahr)

Name und Anschrift des Arbeitgebers

3 Ergänzende Angaben

3.1 Ich bin am _____ aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis auf Veranlassung
(Datum) meines Arbeitgebers ausgeschieden.

3.2 Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bezog ich eine/keine*) der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersrente , vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld.

3.3 Ich bin seit _____ bei _____
(Datum) (Anschrift des neuen Arbeitgebers)

als _____ (Art der Tätigkeit)
rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

Es handelt sich um eine ☐ / keine ☐ Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes in

(Ort)

3.4 Ich beziehe seit _____ Arbeitslosengeld vom
(Datum)

Arbeitsamt in _____
(Ort)

3.5 Ich beziehe seit _____ Einkommen aus selbständiger
(Datum)

Tätigkeit als _____
(Art der Tätigkeit)

3.6 Die Summe der positiven Einkünfte nach Nr. 5.3.4 betragen nicht mehr als
40 000,- DM/Jahr (Verheiratete)
20 000,- DM/Jahr (Ledige).

3.7 Ich beantrage nach Ablauf des 1. Berechtigungszeitraums die Auszahlung eines Abschlags auf die zum 1.6. des Folgejahres zu gewährende Anpassungshilfe ☐.

4 Erklärungen der/des Antragstellerin/Antragstellers

4.1 Ich versichere, dass meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind.

4.2 Mir ist bekannt, dass alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind.

4.3 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Anpassungshilfe insgesamt oder anteilig zurückzuzahlen und der Rückzahlungsbetrag mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen ist, wenn ich

- sie zu Unrecht erhalten habe,
- sie durch unzutreffende Angaben erlangt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

**Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

Betr.: Antrag (Folgeantrag) auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

Bezug: a) Mein Antrag (letzter Antrag) vom _____ (Datum)

b) Zuwendungsbescheid vom _____ (Datum)

Angaben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

1 Antragstellerin/Antragsteller

Familien- und Vorname: _____

geboren am: _____

in: _____

Familienstand: _____

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Bankverbindung: Kto.-Nr. _____ BLZ: _____

Bezeichnung des Kreditinstituts: _____

2 Ergänzende Angaben

2.1 In der Zeit vom _____ (Datum) bis _____ bezog ich

eine/keine*) der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld.

2.2 Ich bin seit/war vom _____ (Datum) bis _____

(Anschrift des neuen Arbeitgebers)

als _____
(Art der Tätigkeit)

rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Es handelt sich um eine ☐ / keine ☐ Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes in

(Ort)

2.3 Ich beziehe seit _____ Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe
(Datum)

vom Arbeitsamt in _____
(Ort)

2.4 Ich beziehe seit/bezog vom _____ bis _____
(Datum)

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als

(Art der Tätigkeit)

2.5 Die Summe der positiven Einkünfte nach Nr. 5.3.4 betragen nicht mehr als

40 000,- DM/Jahr (Verheiratete),
20 000,- DM/Jahr (Ledige).

2.6 Ich beantrage nach Ablauf des Berechtigungszeitraums die Auszahlung eines Abschlags auf die zum 1.6. des Folgejahres zu gewährende Anpassungshilfe ☐.

3 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

3.1 Ich versichere, dass meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind.

3.2 Mir ist bekannt, dass alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind.

3.3 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Anpassungshilfe insgesamt oder anteilig zurückzuzahlen und der Rückzahlungsbetrag mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen ist, wenn ich

- sie zu Unrecht erhalten habe,
- sie durch unzutreffende Angaben erlangt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort/Datum/Fernsprecher

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/
Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom _____ bis _____
(Berechtigungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Aufgabe des Arbeitsplatzes.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung und Berechnung der Zuwendung

s. Anlage

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird jährlich ab 1.6. rückwirkend für den Berechtigungszeitraum ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto bzw. an die angegebene Adresse überwiesen. Auf Antrag kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum ein Abschlag auf die zum 1.6. zu gewährende Zuwendung gezahlt werden.

II.

Nebenbestimmungen

1. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen, die mit der Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang stehen, zur Prüfung anzufordern oder örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Der Landes- und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
4. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG. NRW.), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
5. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt oder geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
6. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen.
7. Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

III.

Fristen für Folgeanträge

Folgeanträge sind jeweils bis spätestens zum 1.4. des auf die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides folgenden Kalenderjahres einzureichen. Wird die Frist versäumt ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf dem sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

II.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**
HAUSHALTSSATZUNG
**des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2000**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 29. 2. 2000

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW., S. 386) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 10. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1833 178 600,- DM
in der Ausgabe auf	1833 178 600,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1884 400,- DM
in der Ausgabe auf	1884 400,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1048,302 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	62,651
Stadt Bottrop	6,513
Stadt Dortmund	106,641
Stadt Düsseldorf	163,680
Stadt Duisburg	83,282
Ennepe-Ruhr-Kreis	22,794
Stadt Essen	140,624
Stadt Gelsenkirchen	36,614
Stadt Hagen	33,457
Stadt Herne	12,789
Stadt Krefeld	38,510
Kreis Mettmann	24,243
Stadt Mönchengladbach	28,188
Stadt Monheim a. Rhein	1,818
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	53,879

Mio DM

Stadt Neuss	19,382
Kreis Neuss	9,993
Stadt Oberhausen	36,059
Kreis Recklinghausen	31,910
Stadt Remscheid	12,992
Stadt Solingen	22,676
Stadt Viersen	4,898
Kreis Viersen	7,431
Stadt Wuppertal	87,278

1 048,302

(2) Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(4) Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7

(1) Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2000 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

(1) Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf 41 666 000,- DM festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	1 693 000,- DM
Stadt Bottrop	549 000,- DM
Stadt Dortmund	5 952 000,- DM
Stadt Düsseldorf	6 911 000,- DM
Stadt Duisburg	2 266 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	1 863 000,- DM
Stadt Essen	4 952 000,- DM
Stadt Gelsenkirchen	609 000,- DM
Stadt Hagen	1 118 000,- DM
Stadt Herne	758 000,- DM
Stadt Krefeld	922 000,- DM
Kreis Mettmann	2 203 000,- DM
Stadt Mönchengladbach	941 000,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	855 000,- DM
Kreis Neuss	3 295 000,- DM
Stadt Oberhausen	743 000,- DM
Kreis Recklinghausen	1 611 000,- DM
Stadt Remscheid	622 000,- DM
Stadt Solingen	670 000,- DM
Kreis Viersen	485 000,- DM
Stadt Wuppertal	2 648 000,- DM

41 666 000,- DM

(2) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 9

(1) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf 593 100,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1998).

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	32 000,- DM
Stadt Bottrop	9 870,- DM
Stadt Dortmund	48 150,- DM
Stadt Düsseldorf	46 260,- DM
Stadt Duisburg	42 590,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	28 540,- DM
Stadt Essen	49 090,- DM
Stadt Gelsenkirchen	23 120,- DM
Stadt Hagen	16 860,- DM
Stadt Herne	14 380,- DM
Stadt Krefeld	19 820,- DM
Kreis Mettmann	37 660,- DM
Stadt Mönchengladbach	21 540,- DM
Stadt Monheim a. Rhein	3 490,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	14 200,- DM
Stadt Neuss	12 130,- DM
Kreis Neuss	23 850,- DM
Stadt Oberhausen	18 100,- DM
Kreis Recklinghausen	53 800,- DM
Stadt Remscheid	9 740,- DM
Stadt Solingen	13 450,- DM
Stadt Viersen	6 310,- DM
Kreis Viersen	17 860,- DM
Stadt Wuppertal	30 290,- DM
	593 100,- DM

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 2000 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 10

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf 2 920 000,- DM festgesetzt.

Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 23 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1998).

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	157 550,- DM
Stadt Bottrop	48 600,- DM
Stadt Dortmund	237 080,- DM
Stadt Düsseldorf	227 740,- DM
Stadt Duisburg	209 680,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	140 500,- DM
Stadt Essen	241 670,- DM
Stadt Gelsenkirchen	113 820,- DM
Stadt Hagen	83 010,- DM
Stadt Herne	70 800,- DM
Stadt Krefeld	97 560,- DM
Kreis Mettmann	202 630,- DM
Stadt Mönchengladbach	106 040,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	69 920,- DM
Kreis Neuss	177 170,- DM
Stadt Oberhausen	89 130,- DM
Kreis Recklinghausen	264 860,- DM
Stadt Remscheid	47 940,- DM
Stadt Solingen	66 200,- DM
Kreis Viersen	118 990,- DM
Stadt Wuppertal	149 130,- DM
	2 920 000,- DM

(2) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 11

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf 1 700 000,- DM festgesetzt.

Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	198 900,- DM
Stadt Dortmund	302 940,- DM
Stadt Düsseldorf	316 540,- DM
Stadt Duisburg	217 090,- DM
Stadt Essen	325 550,- DM
Stadt Gelsenkirchen	162 690,- DM
Stadt Hattingen	36 210,- DM
Stadt Herne	49 640,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	90 440,- DM
	1 700 000,- DM

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht.)

(2) Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 2000 an den Zweckverband zu entrichten.

(3) Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 1998 (Ist-Umlage) wird auf 1 029,606 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio DM
Stadt Bochum	60,009
Stadt Bottrop	6,127
Stadt Dortmund	96,843
Stadt Düsseldorf	160,637
Stadt Duisburg	81,980
Ennepe-Ruhr-Kreis	20,890
Stadt Essen	141,538
Stadt Gelsenkirchen	36,001
Stadt Hagen	34,098
Stadt Herne	12,049
Stadt Krefeld	37,596
Kreis Mettmann	24,301
Stadt Mönchengladbach	24,754
Stadt Monheim a. Rhein	1,689
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	63,609
Stadt Neuss	17,847
Kreis Neuss	8,592
Stadt Oberhausen	23,235
Kreis Recklinghausen	33,720
Stadt Remscheid	11,277
Stadt Solingen	23,398
Stadt Viersen	4,820
Kreis Viersen	7,022
Stadt Wuppertal	97,574
	1 029,606

§ 13

(1) Zum Ausgleich der Mindererlöse aus der Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von 640 000,- DM festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	37 000,- DM
Stadt Bottrop	4 000,- DM
Stadt Dortmund	60 000,- DM
Stadt Düsseldorf	100 000,- DM
Stadt Duisburg	51 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	13 000,- DM
Stadt Essen	88 000,- DM
Stadt Gelsenkirchen	22 000,- DM
Stadt Hagen	21 000,- DM
Stadt Herne	8 000,- DM
Stadt Krefeld	23 000,- DM
Kreis Mettmann	15 000,- DM
Stadt Mönchengladbach	15 000,- DM
Stadt Monheim a. Rhein	1 000,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	40 000,- DM
Stadt Neuss	11 000,- DM

Kreis Neuss	5 000,- DM
Stadt Oberhausen	15 000,- DM
Kreis Recklinghausen	21 000,- DM
Stadt Remscheid	7 000,- DM
Stadt Solingen	15 000,- DM
Stadt Viersen	3 000,- DM
Kreis Viersen	4 000,- DM
Stadt Wuppertal	61 000,- DM
	640 000,- DM

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. Januar 2000 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14

(1) Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von 12,999 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,028
Stadt Bottrop	0,345
Stadt Dortmund	0,003
Stadt Düsseldorf	0,834
Stadt Duisburg	0,081
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,893
Stadt Essen	1,191
Stadt Gelsenkirchen	0,345
Stadt Hagen	0,333
Stadt Herne	0,005
Stadt Krefeld	0,426
Kreis Mettmann	2,003
Stadt Mönchengladbach	0,289
Stadt Monheim a. Rhein	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,009
Stadt Neuss	1,490
Kreis Neuss	1,714
Stadt Oberhausen	0,054
Kreis Recklinghausen	0,837
Stadt Remscheid	0,085
Stadt Solingen	0,006
Stadt Viersen	0,383
Kreis Viersen	1,004
Stadt Wuppertal	0,641
	12,999

(2) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 15

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2000 mit Verfügung vom 8. Februar 2000 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2000 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25) eingesehen werden.

Essen, 29. Februar 2000

Adolf Miksch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 430.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569